

Freizügigkeits-Stiftung Pictet (2. Säule)

Kontoeröffnungsantrag

Bitte in Druckschrift ausfüllen und an folgende Adresse senden:
Freizügigkeits-Stiftung Pictet (2. Säule) – Route des Acacias 60 – 1211 Genf 73

Bei Fragen können Sie uns gerne telefonisch oder per E-Mail kontaktieren:
Tel. 058/323.29.20 – E-Mail: pictetfoundations@pictet.com

Vorsorgenehmer/in (nachstehend der „Vorsorgenehmer“)

Bitte eine gut lesbare Kopie eines offiziellen Ausweispapiers beilegen.

Frau Herr

Name*: _____ Vorname/n*: _____

Geburtsdatum*: _____ AHV-Nr.*: _____

Zivilstand: _____ Staatsangehörigkeit*: _____

Strasse + Nr.*: _____ PLZ/Ort*: _____

Telefon privat/mobil*: _____ Telefon Geschäft: _____

E-Mail*: _____ Beruf: _____

**obligatorische Felder*

Sind Sie eine „US-Person“? Ja Nein

Wenn ja, nehmen Sie bitte Kontakt mit der Stiftung auf.

Korrespondenz

Versandhäufigkeit für Vermögensausweise

Vierteljährlich

Halbjährlich

Jährlich

Versandart

Mit E-Banking (Formular „Benutzungsbedingungen für E-Banking-Dienstleistungen“ ausgefüllt und unterzeichnet beilegen)

Mit der Post

Abonnement Publikationen Pictet (per E-Mail)

Monatsbericht Perspektiven

Freizügigkeitsleistung

Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, die die Freizügigkeitsleistung überweisen wird:

Name und Adresse: _____

Betrag der Überweisung: _____ Datum der Überweisung: _____

Anlagestrategie

LPP/BVG-SMT Bonds: _____ % LPP/BVG-10 ESG: _____ %

LPP/BVG-25 ESG: _____ % LPP/BVG-Multi-Asset Flexible: _____ %

LPP/BVG-40 ESG: _____ % LPP/BVG-60 ESG: _____ %

Nichtangelegtes Guthaben: _____ %

Damit Sie in das Portfolio LPP/BVG-60 ESG investieren können, legen Sie bitte den Fragebogen „Vorsorgenehmerprofil“ ausgefüllt und unterzeichnet bei.

Beitrittskommission

Höhe der Beitrittskommission: _____% (höchstens 3%)

Der Vorsorgenehmer ist damit einverstanden, dass der Vermittler die vorerwähnte Beitrittskommission erhält.

Die Beitrittskommission zugunsten des Vermittlers wird von der Freizügigkeits-Stiftung Pictet (2. Säule) auf allen Beträgen erhoben, die von einer Freizügigkeits- oder Vorsorgeeinrichtung oder von anderen Organismen, die sich mit dem Aufbau und der Verwaltung von Vorsorgeguthaben befassen, und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen vom Vorsorgenehmer selbst überwiesen werden.

Die Freizügigkeits-Stiftung Pictet (2. Säule) kann auch Vergütungen überweisen, die auf dem Wert des Depots des Vorsorgenehmers berechnet werden.

Der Vorsorgenehmer erkundigt sich ausschliesslich beim Vermittler über die Art, den Betrag und die Methode der Berechnung dieser Kommissionen und Vergütungen.

Unterschrift des Vorsorgenehmers: _____

Berater

Name: _____ Vorname/n: _____

Firma: _____ E-Mail-Adresse: _____

Datum: _____ Unterschrift des Beraters: _____

Der Vorsorgenehmer bittet die Stiftung, ein Freizügigkeitskonto zu seinen Gunsten zu eröffnen. Er bestätigt, dass er die Stiftungsstatuten und das Stiftungsreglement erhalten und von deren Inhalt Kenntnis genommen hat, dass er sich der Risiken bewusst ist, die die Zeichnung von Anlageportfolios bedeutet, und dass er allein die Risiken in Verbindung mit Marktschwankungen trägt. Er wird informiert, dass die Stiftung das Recht hat, nötigenfalls zusätzliche Abklärungen vorzunehmen und die Kontoeröffnung abzulehnen.

Datum: _____ Unterschrift des Vorsorgenehmers: _____

- Beilagen:
- Kopie eines offiziellen Ausweispapiers (obligatorisch)
 - Benutzungsbedingungen für E-Banking-Dienstleistungen
 - Vorsorgenehmerprofil

Kündigung und Auftrag zur Überweisung des Freizügigkeitsguthaben**Konto-/Polices-/Ref.-Nr.:** _____

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit bestätigen wir die Eröffnung eines Freizügigkeitskontos bei der Freizügigkeits-Stiftung Pictet (2. Säule).

Im Auftrag unseres Vorsorgenehmers/unserer Vorsorgenehmerin, bitten wir Sie, das/die im Betreff erwähnte Freizügigkeitskonto/-police per sofort aufzulösen und alle Wertschriften, falls vorhanden, zu verkaufen.

Bitte überweisen Sie das gesamte Guthaben wie folgt:

Fondation Pictet de libre
passage (2^e Pilier)Banque Pictet & Cie SA
Route des Acacias 60
1211 Genève 73
Suisse
+41 58 323 2920 — TÉL.
pictetfoundations@pictet.com
groupe.pictet**Bank:** Banque Pictet & Cie SA**Konto Nr.:** _____**IBAN-Nr.:** _____**Zu Gunsten von*:**

Name: _____ Vorname: _____

Strasse + Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

Geburtsdatum: _____ AHV-Nr.: _____

Gleichzeitig mit der Überweisung des Freizügigkeitsguthabens, bitten wir Sie, uns eine Austrittsabrechnung zuzustellen.

Wir bedanken uns bereits im Voraus für Ihre Bemühungen und stehen bei weiteren Rückfragen gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Freizügigkeits-Stiftung
Pictet (2. Säule)_____
Einverständnis Vorsorgenehmer/Vorsorgenehmerin:

Datum*: _____ Unterschrift*: _____

Vorsorgenehmer/in (nachstehend der „Vorsorgenehmer“)

Name: _____

Vorname: _____

AHV-Nr.: _____

Anlageerfahrung

Dieser Abschnitt dient der Stiftung dazu, Ihren Kenntnis- und Erfahrungsstand im Rahmen der Eignungs- und Angemessenheitsprüfung für die Anlage in einem oder mehreren der von der Stiftung angebotenen Portfolios zu bestimmen.

Über welche Erfahrung bzw. Ausbildung verfügen Sie im Zusammenhang mit Kapitalmärkten?

(Nur eine Antwort ist möglich.)

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Keine spezifische Erfahrung oder Ausbildung | 0 |
| <input type="checkbox"/> Grundlegende Erfahrung bzw. Ausbildung | 3 |
| <input type="checkbox"/> Fachkundige Erfahrung | 6 |

Finanzsituation

Dieser Abschnitt gibt darüber Aufschluss, welches Risikoniveau für Sie aufgrund Ihrer finanziellen Lage tragbar ist.

Wie hoch ist der Gesamtwert Ihres Vermögens (einschliesslich Ihrer Vorsorgeguthaben, aber ohne Immobilien)?

(Nur eine Antwort ist möglich.)

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Weniger als CHF 200 000 | 0 |
| <input type="checkbox"/> Zwischen CHF 200 000 und CHF 500 000 | 2 |
| <input type="checkbox"/> Zwischen CHF 500 000 und CHF 1 000 000 | 4 |
| <input type="checkbox"/> Mehr als CHF 1 000 000 | 6 |

Welcher Prozentsatz Ihres Gesamtvermögens (einschliesslich Ihrer Vorsorgeguthaben, aber ohne Immobilien) entspricht dem Betrag Ihrer Freizügigkeitsleistung, den Sie anlegen wollen?

(Nur eine Antwort ist möglich.)

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Über 50% | 0 |
| <input type="checkbox"/> Zwischen 10% und 50% | 2 |
| <input type="checkbox"/> Weniger als 10% | 4 |

Anlageziele

Dieser Abschnitt dient der Einschätzung des Risikoniveaus, das Sie hinsichtlich Ihres Kontos bei der Stiftung eingehen wollen.

Welches ist Ihr Anlageziel?

(Nur eine Antwort ist möglich.)

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Kapitalerhalt, kein Fokus auf Kapitalzuwachs | 0 |
| <input type="checkbox"/> Geringer Kapitalzuwachs | 2 |
| <input type="checkbox"/> Moderater Kapitalzuwachs | 4 |
| <input type="checkbox"/> Erheblicher Kapitalzuwachs | 6 |

Was ist Ihr Anlagehorizont?

(Nur eine Antwort ist möglich.)

Der Anlagehorizont entspricht der Dauer, während der Sie Ihrer Einschätzung nach das investierte Kapital nicht benötigen. Bei der Festlegung des Horizonts sind insbesondere künftige Projekte in Verbindung mit dem Erwerb von Wohneigentum, dem endgültigen Verlassen der Schweiz oder der Aufnahme einer Tätigkeit als Selbständigerwerbender zu berücksichtigen.

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Weniger als 3 Jahre | 0 |
| <input type="checkbox"/> Zwischen 3 und 5 Jahren | 2 |
| <input type="checkbox"/> Zwischen 5 und 10 Jahren | 4 |
| <input type="checkbox"/> Mehr als 10 Jahre | 6 |

Wie würden Sie reagieren, wenn Ihre Anlagen aufgrund von Marktturbulenzen in kürzester Zeit (in einem Monat oder weniger) 10% oder mehr ihres Wertes verlieren würden?

(Nur eine Antwort ist möglich.)

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Ich würde mir überlegen, die Risiken zu vermindern. | 0 |
| <input type="checkbox"/> Ich würde meine Positionen behalten, da ich eine langfristige Anlagestrategie verfolge. | 2 |
| <input type="checkbox"/> Ich würde es als Chance sehen, die Risiken zu erhöhen. | 4 |

Wie würden Sie reagieren, wenn dieser Anlagewertverlust innerhalb eines Jahres noch nicht ganz ausgeglichen wäre?

(Nur eine Antwort ist möglich.)

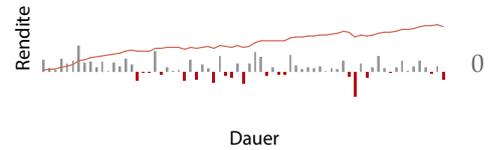
- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Ich würde mir überlegen, die Risiken zu vermindern. | 0 |
| <input type="checkbox"/> Ich würde meine Positionen behalten, da ich eine langfristige Anlagestrategie verfolge. | 2 |
| <input type="checkbox"/> Ich würde es als Chance sehen, die Risiken zu erhöhen. | 4 |

Was ist Ihre Einstellung zu Risiko?

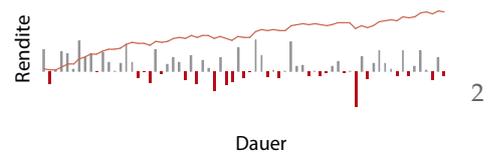
(Nur eine Antwort ist möglich.)

Die nachstehend aufgeführten Beispiele sind fiktiv und dienen lediglich der Veranschaulichung. Sie beziehen sich weder auf ein bestimmtes Finanzinstrument noch auf einen bestimmten Finanzmarkt noch auf eine Simulation der vergangenen oder zukünftigen Performance und dienen der Stiftung lediglich dazu, sich zur Erstellung Ihres Profils ein Bild von Ihrer Einstellung zu Risiko zu machen.

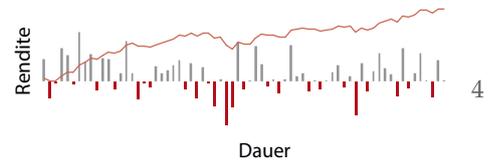
- Sehr geringe Risikotoleranz:** Keine oder nur sehr geringe Bereitschaft, Vermögenswerte in riskanten Investments anzulegen. Das voraussichtlich erzielte Jahresrenditeniveau und das Kapitalverlustrisiko sind sehr niedrig.



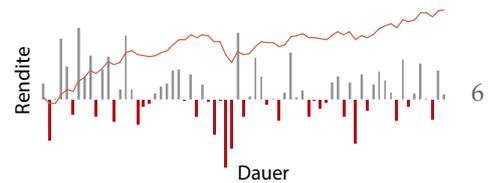
- Geringe Risikotoleranz:** Bereitschaft, einen kleinen Anteil der Vermögenswerte in riskanten Investments anzulegen. Das voraussichtlich erzielte Jahresrenditeniveau und das Kapitalverlustrisiko sind niedrig.



- Mittlere Risikotoleranz:** Bereitschaft, einen moderaten Anteil der Vermögenswerte in riskanten Investments anzulegen. Das voraussichtlich erzielte Jahresrenditeniveau und das Kapitalverlustrisiko sind moderat.



- Hohe Risikotoleranz:** Bereitschaft, einen grossen Anteil der Vermögenswerte in riskanten Investments anzulegen. Das voraussichtlich erzielte Jahresrenditeniveau und das Kapitalverlustrisiko sind hoch.



Gesamtzahl der Punkte: _____

Resultat und Definition der Risikoprofile

0 bis 10 Punkte: Sehr niedriges Risikoniveau

Dieses Risikoprofil geht in der Regel mit einem **sehr kurzen Anlagehorizont** und einer **sehr geringen Risikotoleranz/-bereitschaft** einher. Vorsorgenehmer, die ein solches Profil aufweisen, sind entweder **nur bereit, einen sehr geringen Teil ihrer Guthaben in riskante Investments anzulegen**, oder sind **gar nicht dazu bereit**. Das voraussichtlich erzielte Jahresrenditeniveau und das Kapitalverlustrisiko sind sehr niedrig. Der Aktienanteil sollte höchstens 15% der Anlagen ausmachen.

11 bis 20 Punkte: Niedriges Risikoniveau

Dieses Risikoprofil geht in der Regel mit einem **kurzen Anlagehorizont** und einer **geringen Risikotoleranz/-bereitschaft** einher. Vorsorgenehmer mit diesem Profil sind bereit, **einen geringen Anteil ihrer Guthaben in riskanten Investments anzulegen**. Das voraussichtlich erzielte Jahresrenditeniveau und das Kapitalverlustrisiko sind gering. Der Aktienanteil sollte höchstens 35% der Anlagen ausmachen.

21 bis 30 Punkte: Moderates Risikoniveau

Dieses Risikoprofil geht in der Regel mit einem **mittleren Anlagehorizont** und einer **moderaten Risikotoleranz/-bereitschaft** einher. Vorsorgenehmer mit diesem Profil sind bereit, **einen moderaten Anteil ihrer Guthaben in riskanten Investments anzulegen**. Das voraussichtlich erzielte Jahresrenditeniveau und das Kapitalverlustrisiko sind moderat. Der Aktienanteil sollte höchstens 50% der Anlagen ausmachen.

31 bis 42 Punkte: Hohes Risikoniveau

Dieses Risikoprofil geht in der Regel mit **einem mittleren bis langen Anlagehorizont** und einer **hohen Risikotoleranz/-bereitschaft** einher. Vorsorgenehmer mit diesem Profil sind bereit, **einen grossen Anteil ihrer Guthaben in riskanten Investments anzulegen**. Das voraussichtlich erzielte Jahresrenditeniveau und das Kapitalverlustrisiko sind hoch. Der Aktienanteil kann 50% der Anlagen übertreffen. **Nur Vorsorgenehmer, die dieses Risikoprofil aufweisen, können im Portfolio LPP/BVG-60 ESG anlegen.**

Erklärung

Der Vorsorgenehmer bestätigt, dass er alle ihm gestellten Fragen genau und wahrheitsgetreu beantwortet, die Punkte korrekt zusammengezählt und die Definitionen der Risikoprofile verstanden hat. Die von ihm gewählte Anlagestrategie:

- entspricht seinem Risikoprofil.
- entspricht nicht seinem Risikoprofil, aber er ist bereit, diese zusätzlichen Risiken einzugehen, und bestätigt, dass er das mit der gewählten Strategie verbundene Risiko verstanden hat.

Mit der Zeichnung von Anteilen dieser Anlageportfolios bestätigt der Vorsorgenehmer, dass er sich der mit diesen Transaktionen verbundenen Risiken bewusst ist und die entsprechenden Marktschwankungsrisiken selbst trägt. Er hat auch zur Kenntnis genommen, dass sich die Stiftung aufgrund dieser Risiken nicht verpflichtet, eine bestimmte Performance zu erreichen, und in der Vergangenheit erzielte Resultate keine Gewähr für die zukünftige Entwicklung geben.

Datum (TT/MM/JJJJ) _____

Unterschrift des Vorsorgenehmers _____

Statuten

der Freizügigkeits-Stiftung Pictet (2. Säule)

Januar 2014

Artikel 1 – Bezeichnung

Die Gesellschaft „Pictet & Cie“, Carouge, umbenannt in „Banque Pictet & Cie SA“ (nachstehend der „Gründer“) gründet unter der Bezeichnung:

Freizügigkeits-Stiftung Pictet (2. Säule)

(nachstehend die „Stiftung“) eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 – Tätigkeitsgebiet

Die Stiftung ist in der ganzen Schweiz tätig.

Artikel 3 – Aufsicht

Die Stiftung ist der Aufsicht der zuständigen Aufsichtsbehörde unterstellt.

Artikel 4 – Sitz, Dauer

- 1 Die Stiftung hat ihren Sitz in Carouge mit Domizil bei der Banque Pictet & Cie SA
- 2 Der Stiftungsrat behält sich das Recht vor, den Sitz der Stiftung an einen anderen Ort der Schweiz zu verlegen, bedarf dazu jedoch der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- 3 Die Stiftung wurde auf unbestimmte Zeit gegründet.

Artikel 5 – Zweck

Stiftungszweck ist die Erhaltung und Förderung der beruflichen Vorsorge mittels Kollektivanlage der ihr anvertrauten Freizügigkeitsleistungen.

Artikel 6 – Beitritt

- 1 Der Stiftung beitreten können alle Personen, die aus einer Vorsorge oder Freizügigkeitseinrichtung austreten und Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung haben. Die Stiftung akzeptiert auch Überweisungen von anderen Organismen, die sich mit dem Aufbau oder der Verwahrung von Freizügigkeitsguthaben befassen, und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen von Vorsorgenehmern.
- 2 Der Beitritt erfolgt mit der Eröffnung eines individuellen Kontos zu Gunsten des Vorsorgenehmers durch die Stiftung.
- 3 Die Mitgliedschaft erlischt mit der Überweisung des gesamten Guthabens an das Mitglied oder mit dem vollständigen Transfer.

Artikel 7 – Dotationskapital

Der Gründer stellt der Stiftung ein Dotationskapital von tausend Franken (CHF 1'000.-) bereit.

Artikel 8 – Stiftungsvermögen

- 1 Das Stiftungsvermögen setzt sich aus dem Dotationskapital, den gezeichneten Portfolioanteilen, dem Kapitalertrag und den Schenkungen Dritter zusammen.
- 2 Es ist ausschliesslich und unwiderruflich für die berufliche Vorsorge der Vorsorgenehmer bestimmt.
- 3 Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet lediglich das Stiftungsvermögen.
- 4 Das Stiftungsvermögen kann auf verschiedene unabhängige und nicht solidarisch haftende Portfolios aufgeteilt werden.
- 5 Die Beteiligung der Vorsorgenehmer am Stiftungsvermögen erfolgt durch die Zeichnung von Anteilen, die unveräusserliche Ansprüche an einem Teil des Vermögens eines Portfolios darstellen.

Artikel 9 – Organe

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung.

Artikel 10 – Stiftungsrat

- 1 Der Stiftungsrat setzt sich mindestens aus drei natürlichen Personen zusammen.
- 2 Der Gründer wählt den Präsidenten und die Ratsmitglieder für eine Amtsdauer von einem Jahr, wobei die Wiederwahl zulässig ist.
- 3 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung gegenüber Dritten, verwaltet die Portfoliovermögen der Stiftung und erstellt jeweils am 31. Dezember die Jahresrechnung, welche von einer von ihm gewählten Kontrollstelle überprüft wird. Dabei muss es sich um eine/n zugelassene/n Revisionsexperten/in gemäss Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (RAG) handeln.
- 4 Der Stiftungsrat wird je nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, vom Präsidenten einberufen.
- 5 Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Ratsmitglieder anwesend ist.
- 6 Die Entscheidungen werden durch einfache Stimmenmehrheit getroffen.

- 7 Die Entscheidungen können auch durch Zirkularbeschluss getroffen werden.
- 8 Die Beschlüsse und Entscheidungen des Stiftungsrates sind protokollarisch festzuhalten.
- 9 Der Stiftungsrat bestimmt die Personen, die gegenüber Dritten für die Vertretung der Stiftung ermächtigt sind, sowie deren Unterschriftsberechtigung.

Artikel 11 – Reglement

- 1 Der Stiftungsrat erstellt das Reglement und erteilt Weisungen bezüglich der Organisation der Stiftung sowie der Verwaltung des Stiftungsvermögens.
- 2 Das Reglement bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Artikel 12 – Buchhaltung

- 1 Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember, erstmalig am 31. Dezember 1989. Der Stiftungsrat erstellt am Ende des Geschäftsjahres die Jahresrechnung und unterbreitet sie dem Kontrollorgan.
- 2 Der Stiftungsrat muss der Aufsichtsbehörde jeweils in den sechs auf den Jahresabschluss folgenden Monaten folgende Unterlagen vorlegen:
 - a) die unterzeichnete Jahresrechnung, die sich aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang und Zahlen des vorangegangenen Geschäftsjahres zusammensetzt;
 - b) den Originalbericht des Kontrollorgans, der die unter a) oben erwähnte Jahresrechnung enthält;
 - c) den unterzeichneten Jahresbericht;
 - d) das unterzeichnete Protokoll der Sitzung des Stiftungsrats, an welcher die Jahresrechnung gutgeheissen wurde.

Artikel 13 – Kontrollorgan

- 1 Das Kontrollorgan überprüft die Bilanz und die Jahresrechnung der Stiftung.
- 2 Das Kontrollorgan erstellt einen schriftlichen Bericht, welchen sie dem Stiftungsrat unterbreitet, der ihn seinerseits an die Aufsichtsbehörde weiterleitet.

Artikel 14 – Änderungen

- 1 Der Stiftungsrat ist jederzeit berechtigt, die Bestimmungen der vorliegenden Statuten zu ändern, bedarf dazu jedoch der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- 2 Die Mitglieder sind über jegliche Änderung der Statuten in Kenntnis zu setzen.

Artikel 15 – Auflösung und Liquidation

- 1 Nach Anhören des Gründers kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde die Auflösung der Stiftung beantragen.
- 2 Im Falle einer Auflösung werden die Portfoliovermögen der Stiftung liquidiert und auf der Basis der Beteiligungsverhältnisse unter die Mitglieder verteilt. Art. 5 des Stiftungsreglements kommt analog zur Anwendung.
- 3 Die Portfoliovermögen der Stiftung fallen auf keinen Fall an den Gründer zurück. Er kann diese weder ganz noch teilweise zu seinem eigenen Vorteil nutzen.

Carouge, 31. Oktober 2013

Reglement

der Freizügigkeits-Stiftung Pictet (2. Säule)

Juni 2021

Dieses Reglement wurde gemäss Art. 11 der Statuten der Freizügigkeits-Stiftung Pictet (2. Säule) (nachstehend die „Stiftung“) und gemäss geltendem Gesetz erlassen.

Artikel 1 – Zweck

Das Freizügigkeitskonto dient ausschliesslich der Anlage von Freizügigkeitsguthaben aus anderen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen. Die Stiftung akzeptiert auch Überweisungen von anderen Organismen, die sich mit dem Aufbau oder der Erhaltung von Vorsorgeguthaben befassen, und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen von Vorsorgenehmern.

Die Kontoeröffnung erfolgt ohne Todesfall- und/oder Invalidenversicherung.

Artikel 2 – Eröffnung eines Freizügigkeitskontos

Nach Erhalt des Kontoeröffnungsantrags eröffnet die Stiftung bei Banque Pictet & Cie SA im Namen der Freizügigkeits-Stiftung (2. Säule) ein individuelles Konto zu Gunsten des Vorsorgenehmers.

Es können höchstens zwei Freizügigkeitskonten für den gleichen Vorsorgenehmer eröffnet werden.

Die Stiftung kann einen Kontoeröffnungsantrag ohne Begründung ablehnen, insbesondere wenn der überwiesene Betrag unter dem vom Stiftungsrat festgelegten Minimum liegt.

Die Stiftung hat das Recht, Banque Pictet & Cie SA über das Bestehen eines Freizügigkeitskontos zu informieren und mit ihr alle für die Verwaltung des Kontos notwendigen Informationen auszutauschen.

Artikel 3 – Wahl der Anlagestrategie

Der Vorsorgenehmer kann in dem von ihm gewählten Verhältnis frei in das eine und/oder andere der vom Stiftungsrat festgelegten Portfolios investieren. Vorübergehend kann er sein ganzes Guthaben oder einen Teil davon auch nicht anlegen.

Er hat der Stiftung die Aufteilung seines Guthabens schriftlich mitzuteilen. Ohne seine Anweisungen wird das gesamte Guthaben des Vorsorgenehmers nicht angelegt.

Mit der Zeichnung von Anteilen dieser Portfolios bestätigt der Vorsorgenehmer, dass er sich der mit diesen Transaktionen verbundenen Risiken bewusst ist und die entsprechenden Kursschwankungsrisiken alleine trägt.

Wünscht der Vorsorgenehmer, sein ganzes Guthaben oder einen Teil davon im unter Artikel 4 beschriebenen Portfolio LPP/BVG-60 ESG anzulegen, so muss er der Stiftung einen ausgefüllten „Fragebogen Vorsorgenehmerprofil“ zukommen lassen.

Artikel 4 – Beschreibung der Portfolios

Die Anlageportfolios werden unter Einhaltung der Anlagebegrenzungen der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) verwaltet und setzen sich wie folgt zusammen:

- a) **LPP/BVG-Short-Mid Term Bonds:** Dieses Portfolio kann in auf Schweizer Franken oder Fremdwährungen lautende Obligationen, Forderungswertpapiere und Geldmarktanlagen investieren; die mittlere Restlaufzeit des Portfolios beträgt höchstens drei und die Restlaufzeit pro Anlage höchstens zehn Jahre.
- b) **LPP/BVG-10 ESG:** Dieses Portfolio kann in alle von der BVV2 zugelassenen Anlagekategorien investieren. Der Aktienanteil muss zwischen 5% und 15% der Aktiven liegen.
- c) **LPP/BVG-25 ESG:** Dieses Portfolio kann in alle von der BVV2 zugelassenen Anlagekategorien investieren. Der Aktienanteil muss zwischen 15% und 35% der Aktiven liegen.
- d) **LPP/BVG-Multi Asset Flexible:** Dieses Portfolio kann in alle von der BVV2 zugelassenen Anlagekategorien investieren. Das Anlageziel ist eine positive Rendite in Schweizer Franken.
- e) **LPP/BVG-40 ESG:** Dieses Portfolio kann in alle von der BVV2 zugelassenen Anlagekategorien investieren. Der Aktienanteil muss zwischen 30% und 50% der Aktiven liegen.
- f) **LPP/BVG-60 ESG:** Dieses Portfolio kann in alle von der BVV2 zugelassenen Anlagekategorien investieren. Der

Aktienanteil muss zwischen 45% und 75% der Aktiven liegen und übersteigt damit die in Art. 55 BVV2 festgelegte Obergrenze. Aufgrund des hohen Aktienanteils ist dieses Portfolio im Vergleich zu den anderen unter den Buchstaben a) bis e) genannten Portfolios mit einem höheren Risiko behaftet.

Bei den ESG-Portfolios werden Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien in den Anlageprozess miteinbezogen.

Im Rahmen all dieser Portfolios können Direkt- oder Kollektivanlagen getätigt werden.

Der Stiftungsrat behält sich jederzeit das Recht vor, die Zusammensetzung dieser Portfolios zu ändern, bestehende Portfolios aufzulösen oder neue zu schaffen.

Artikel 5 – Vermögensrechte des Vorsorgenehmers

Der Vorsorgenehmer hat einen unveräusserlichen Anspruch auf sein nichtangelegtes Guthaben sowie auf einen Teil des Vermögens der von ihm gezeichneten Portfolios in Form von Anteilen ohne Nennwert. Ein Anteil gibt Anspruch auf den entsprechenden Anteil am Portfoliovermögen. Jeder Portfolioanteil wird nach objektiven Kriterien wie der Höhe des vom Vorsorgenehmer investierten Betrags bzw. der ihm entsprechenden Investorengruppe bzw. Anteilsklasse bestimmt (vgl. Art. 14).

Der Nettoinventarwert („NIW“) der einzelnen Portfolios entspricht dem Verkehrswert der Aktiven nach Abzug der Passiven. Der NIW eines Anteils entspricht dem NIW des betroffenen Portfolios dividiert durch die Anzahl Anteile des Vorsorgenehmers am Stichtag. Der NIW wird täglich anhand der Kurse des vorangegangenen Börsentags berechnet.

Portfolioanteile werden an jedem Bankarbeitstag ausgegeben und zurückgenommen. Keine Ausgaben und Rücknahmen finden an schweizerischen Feiertagen statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Portfolios geschlossen sind, oder wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen.

Artikel 6 – Zeichnung

Die Zeichnung von Portfolioanteilen erfolgt jeweils am auf den Eingang der Einzahlung folgenden Tag.

Der Zeichnungspreis entspricht dem NIW, der zwei Bankarbeitstage nach dem Tag der Buchung des Betrags auf dem Konto berechnet wird.

Artikel 7 – Rücknahme

Der Vorsorgenehmer kann unter den in Art. 9 und 10 aufgeführten Voraussetzungen die Rückzahlung seiner Anteile verlangen.

Die Rückzahlung der Portfolioanteile erfolgt einen Tag nach Eingang des schriftlich an die Stiftung gestellten Antrags.

Der Rücknahmepreis entspricht dem zwei Bankarbeitstage nach Eingang des Rücknahmeantrags errechneten NIW des jeweiligen Anteils.

Artikel 8 – Änderung der Aufteilung und der Anlagestrategie

Der Vorsorgenehmer kann die Aufteilung seines Guthabens und die Anlagestrategie jederzeit mittels schriftlich an die Stiftung erteilter Anweisungen ändern.

Der Rücknahme- und der Zeichnungspreis entsprechen dem zwei Bankarbeitstage nach Eingang des Änderungsantrags errechneten NIW des jeweiligen Anteils.

Artikel 9 – Dauer der Vorsorgevereinbarung und Auszahlung

Das Guthaben des Vorsorgenehmers wird ihm beim Erreichen des AHV-Rentenalters (Art. 13 Abs. 1 BVG) oder im Todesfall früher dem/der/den Begünstigten gemäss Art. 12 dieses Reglements überwiesen. Der Vorsorgenehmer kann jedoch beantragen, dass ihm sein Guthaben höchstens fünf Jahre vor oder fünf Jahre nach Erreichen des vorerwähnten Rentenalters überwiesen wird (Art. 16 Abs. 1 FZV).

Der Vorsorgenehmer muss der Stiftung die Zustimmung des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners schriftlich nachweisen.

Die Auszahlung an den/die Begünstigten erfolgt innerhalb von 15 Tagen nach der Berechnung des fälligen Betrags.

Stirbt der Vorsorgenehmer und hat er zu Lebzeiten keine gegenteiligen Anweisungen gegeben, so wird sein Guthaben am Tag nach Eingang der Todesanzeige bei der Stiftung desinvestiert. Die Auszahlung erfolgt zum Zeitpunkt der Erbverteilung.

Artikel 10 – Vorzeitige Kündigung

Die vorzeitige Auszahlung des Guthabens des Vorsorgenehmers ist möglich, wenn die Vorsorgevereinbarung aus folgenden Gründen aufgelöst wird:

- a) der Vorsorgenehmer erhält eine Vollinvalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung;
- b) der Vorsorgenehmer überweist den Saldo seines Freizügigkeitskontos einer steuerfreien Vorsorgeeinrichtung;
- c) der Vorsorgenehmer verlässt die Schweiz endgültig, unter Vorbehalt von Art. 25 f des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG);
- d) der Vorsorgenehmer macht sich selbständig und untersteht nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge;
- e) der Vorsorgenehmer verwendet sein Guthaben gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes und der Ver-

ordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV). Zulässige Formen des Wohneigentums sind das Eigentum, das Miteigentum (namentlich das Stockwerkeigentum), das Eigentum der versicherten Person mit ihrem Ehegatten oder mit der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner zu gesamter Hand sowie das selbständige und dauernde Baurecht (Art. 2 Abs. 2 WEFV). Ein Vorbezug kann jedoch nur alle fünf Jahre beantragt werden. Hat der Vorsorgenehmer das Alter von 50 Jahren überschritten, wird der Höchstbetrag gemäss den Bestimmungen von Art. 5 Abs. 4 der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) bestimmt.

Bei den Fällen a), c), d) und e) oben muss der Vorsorgenehmer der Stiftung die Zustimmung des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners schriftlich nachweisen.

Die Auszahlung an den/die Begünstigten erfolgt innerhalb von 15 Tagen nach der Berechnung des fälligen Betrags.

Artikel 11 – Abtretung und Verpfändung

Das Guthaben des Vorsorgenehmers kann weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleibt die Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.

Für den Vorsorgenehmer unter 50 Jahren ist dieser Verpfändungsbetrag auf die Freizügigkeitsleistung zum Zeitpunkt der Pfandverwertung begrenzt. Hat der Vorsorgenehmer das Alter von 50 Jahren überschritten, wird der Höchstbetrag gemäss den Bestimmungen von Art. 5 Abs. 4 der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) bestimmt.

Der Vorsorgenehmer muss der Stiftung die Zustimmung des Ehegatten oder der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners schriftlich nachweisen.

Artikel 12 – Begünstigte

Als Begünstigte gelten folgende Personen:

- a. im Erlebensfall der Vorsorgenehmer;
- b. im Todesfall des Vorsorgenehmers in nachstehender Reihenfolge:
 1. Hinterlassene nach Art. 19, 19 a und 20 BVG;
 2. natürliche Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
 3. die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister;
 4. die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Der Vorsorgenehmer hat jederzeit das Recht, in einem schriftlichen Antrag an die Stiftung den Kreis von Personen nach Bst. b Ziff. 1 mit solchen nach Ziff. 2 zu erweitern und die Ansprüche der Begünstigten genau festzulegen. Andernfalls wird das Guthaben des Vorsorgenehmers den Begünstigten zu gleichen Teilen zugesprochen.

Die Namen der Personen nach Bst. b Ziff. 2 müssen der Stiftung vom Vorsorgenehmer zu Lebzeiten schriftlich mitgeteilt werden.

Wurde kein Begünstigter bezeichnet oder entspricht die Bezeichnung des Begünstigten nicht den unter Bst. b festgelegten Vorschriften, wendet die Stiftung die allgemeine Begünstigtenklausel nach Bst. b an.

Die Stiftung kann das Vorsorgeguthaben zugunsten eines Begünstigten verringern oder deren Ausschüttung verweigern, wenn sie von der Tatsache Kenntnis erlangt, dass dieser den Tod des Vorsorgenehmers vorsätzlich verursacht hat. Die verbliebene Leistung fällt den nächsten Begünstigten nach Buchstabe b zu.

Artikel 13 – Regelmässige Information des Vorsorgenehmers

Die Stiftung bestätigt schriftlich folgende Punkte:

- die Kontoeröffnung;
- den Eingang des Freizügigkeitsbetrags;
- die Zeichnungen;
- die Rücknahmen;
- die Kontoauflösung.

Der Vorsorgenehmer kann frei wählen, mit welcher Häufigkeit er informiert werden möchte. Auf Wunsch des Vorsorgenehmers verschickt die Stiftung regelmässig Kontoauszüge und Berichte über die Portfolioentwicklung.

Alle Vorsorgenehmer erhalten von der Stiftung am Anfang jedes Jahres einen detaillierten Kontoauszug bzw. detaillierte Kontoauszüge für das abgelaufene Jahr.

Die Stiftung stellt dem Vorsorgenehmer auf dessen Anfrage die von Banque Pictet & Cie SA zur Verfügung gestellten elektronischen Kommunikationsdienstleistungen bereit.

Jede Mitteilung an den Vorsorgenehmer gilt als gültig zugestellt, wenn sie an die der Stiftung letztbekannten Adresse gesandt wurde.

Artikel 14 – Gebühren

Banque Pictet & Cie SA trägt die der Stiftung anfallenden Bankspesen und administrativen Gebühren.

Der Vorsorgenehmer erhält bei der Kontoeröffnung die geltende Gebührentabelle. Der Stiftungsrat behält sich jederzeit das Recht vor, diese Gebühren zu ändern. Die Vorsorgenehmer werden über jegliche Änderung der Gebührentabelle in Kenntnis gesetzt.

Die Stiftung kann eine Beitrittskommission zugunsten des Vermittlers erheben, sofern dies im Kontoeröffnungsantrag erwähnt wird. Sie wird auf allen Beträgen erhoben, die von einer Freizügigkeits- oder Vorsorgeeinrichtung oder von anderen Organismen, die sich mit dem Aufbau und der Verwaltung von Freizügigkeitsguthaben befassen, und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen von Vorsorgenehmern, überwiesen werden.

I-Anteile kommen nur für Vorsorgenehmer in Frage, die insgesamt mindestens CHF 1'000'000.- auf dem Konto halten. Wird der Mindestbetrag von CHF 1'000'000.- infolge von Rückzahlungen unterschritten, so werden dem Vorsorgenehmer automatisch P-Anteile des/der gleichen Portfolios zugeteilt.

Ein Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere ist nur bei Ein- und Rückzahlungen möglich und ist kostenfrei.

Artikel 15 – Verantwortung

Die Identität des Vorsorgenehmers wird anhand seiner Unterschrift auf dem an die Stiftung gestellten Kontoeröffnungsantrag sowie einer Fotokopie eines Ausweispapiers geprüft.

Der aufgrund von fehlenden Berechtigungsnachweisen oder Fälschungen entstandene Schaden geht zu Lasten des Vorsorgenehmers, ausser im Falle groben Verschuldens der Stiftung.

Zudem haftet die Stiftung gegenüber dem Vorsorgenehmer bzw. dem/der/den Begünstigten nicht für die Folgen seines/ihres möglichen Nichteinhaltens der vertraglichen und reglementarischen Verpflichtungen.

Die Stiftung kann vom Vorsorgenehmer bzw. dem/der/den Begünstigten den Nachweis der aufgeführten Tatsachen verlangen.

Die Stiftung behält sich das Recht vor, zusätzliche Überprüfungen vorzunehmen.

Artikel 16 – Verkehr mit der Stiftung

Jegliche vom Vorsorgenehmer an die Stiftung gerichtete Korrespondenz muss an das Stiftungsdomizil adressiert werden: Freizügigkeits-Stiftung Pictet (2. Säule), 60, Route des Acacias, 1211 Genf 73.

Im Einklang mit internen Weisungen von Banque Pictet & Cie SA können alle bei der Stiftung eingegangenen Aufträge Überprüfungen unterzogen werden, insbesondere auf telefonischem Weg. Die Transaktion wird daraufhin am Bankarbeitstag ausgeführt, der auf die Bestätigung der Auftragsgültigkeit folgt.

Artikel 17 – Nachrichtenlose Vermögen

Gemäss Art. 24 b FZG und Art. 19 c FZV muss die Stiftung periodisch mit den Vorsorgenehmern in Kontakt treten.

Der Vorsorgenehmer verpflichtet sich, der Stiftung jegliche Änderung der Adresse oder des Zivilstands sowie

den Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 4 Abs. 2 bis FZG zu melden.

Die Stiftung behält sich das Recht vor, der Zentralstelle 2. Säule regelmässig Angaben über die Vorsorgenehmer zu machen, mit welchen sie nicht im Sinne der vorerwähnten Artikel periodisch in Kontakt treten kann.

In jedem Fall werden Guthaben auf Freizügigkeitskonten nach Ablauf von zehn Jahren ab dem ordentlichen Rücktrittsalter an den Sicherheitsfonds überwiesen (Art. 41 Abs. 3 BVG).

Auch wenn es nicht möglich ist, das genaue Geburtsdatum des Vorsorgenehmers zu ermitteln, werden Freizügigkeitsguthaben, für welche während zehn Jahren keine Nachrichten vom Vorsorgenehmer oder von dessen Erben bei der Stiftung eingegangen sind, an den Sicherheitsfonds überwiesen.

Artikel 18 – Steuerpflicht

Die Auszahlung eines Betrags nach Art. 7 unterliegt der Mitteilungspflicht gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer.

Im Ausland wohnhafte Personen unterliegen der Quellensteuer für die von der Stiftung ausgezahlten Beträge.

Artikel 19 – Meldepflicht

Gemäss den Bestimmungen in Bezug auf den Vorsorgeausgleich bei Scheidung ist die Stiftung verpflichtet, jedes Jahr im Januar der Zentralstelle 2. Säule alle Inhaber von Vorsorgeguthaben zu melden, für die sie per Dezember des vorherigen Jahres die Verwaltung innehatte (Art. 24a FZG).

Artikel 20 – Änderung des Reglements

Der Stiftungsrat ist jederzeit berechtigt, die Bestimmungen dieses Reglements zu ändern, bedarf dazu jedoch der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Die Vorsorgenehmer werden über jegliche Änderung des Reglements in Kenntnis gesetzt.

Artikel 21 – Gerichtsstand

Beanstandungen in Bezug auf die Auslegung oder die Anwendung der Bestimmungen dieses Reglements werden den gemäss Art. 73 Abs. 1 BVG zuständigen Gerichten vorgelegt.

Im Streitfall ist die Stiftung zur Hinterlegung des Vorsorgeguthabens gemäss Art. 96 OR berechtigt.

Artikel 22 – Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2021 in Kraft und ersetzt alle früheren Bestimmungen.

Der Stiftungsrat

Gebührentabelle

der Freizügigkeits-Stiftung Pictet (2. Säule)

Juni 2021

Diese Gebührentabelle ergänzt das Reglement der Freizügigkeits-Stiftung Pictet (2. Säule) und legt die von der Stiftung erhobenen oder geforderten Gebühren fest.

GEBÜHREN

Kontoeröffnung	Keine																					
Beitrittskommission	Von 0% bis 3% zugunsten des Vermittlers																					
Kontoführung	Keine																					
Bank- und administrative Gebühren der Stiftung	Keine																					
Anteilskäufe und -verkäufe	Keine																					
Änderung der Anlagestrategie	Keine																					
Verwaltungs-, Depot- und administrative Gebühren der verschiedenen Portfolios (bei der Nettoinventarwert (NIW)-Berechnung direkt vom betreffenden Anteil abgezogen)	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Kategorie „P“:</th> <th>Kategorie „I“:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>LPP/BVG-Short-Mid Term Bonds</td> <td>0.45%</td> <td>0.35%</td> </tr> <tr> <td>LPP/BVG-10 ESG</td> <td>0.80%</td> <td>0.60%</td> </tr> <tr> <td>LPP/BVG-25 ESG</td> <td>1.05%</td> <td>0.70%</td> </tr> <tr> <td>LPP/BVG-Multi Asset Flexible</td> <td>1.25%</td> <td>0.80%</td> </tr> <tr> <td>LPP/BVG-40 ESG</td> <td>1.25%</td> <td>0.80%</td> </tr> <tr> <td>LPP/BVG-60 ESG</td> <td>1.25%</td> <td>0.80%</td> </tr> </tbody> </table>		Kategorie „P“:	Kategorie „I“:	LPP/BVG-Short-Mid Term Bonds	0.45%	0.35%	LPP/BVG-10 ESG	0.80%	0.60%	LPP/BVG-25 ESG	1.05%	0.70%	LPP/BVG-Multi Asset Flexible	1.25%	0.80%	LPP/BVG-40 ESG	1.25%	0.80%	LPP/BVG-60 ESG	1.25%	0.80%
	Kategorie „P“:	Kategorie „I“:																				
LPP/BVG-Short-Mid Term Bonds	0.45%	0.35%																				
LPP/BVG-10 ESG	0.80%	0.60%																				
LPP/BVG-25 ESG	1.05%	0.70%																				
LPP/BVG-Multi Asset Flexible	1.25%	0.80%																				
LPP/BVG-40 ESG	1.25%	0.80%																				
LPP/BVG-60 ESG	1.25%	0.80%																				
Anteile der Kategorie „P“: für Vorsorgeguthaben unter CHF 1'000'000.-																						
Anteile der Kategorie „I“: für Vorsorgeguthaben von oder über CHF 1'000'000.-																						
Versand Kontobewertung und Bescheinigung	Keine																					
Änderung persönliche Angaben	Keine																					
Kapitalbezug zum Erwerb von Wohneigentum	CHF 300.-																					
Verpfändung für Wohneigentum zum Eigenbedarf	Keine																					
Kapitalbezug bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit	Keine																					
Kapitalbezug bei definitivem Verlassen der Schweiz	Keine																					
Überweisung im Falle von Tod, Invalidität oder Eintritt in den Ruhestand	Keine																					
Überweisung des ganzen Vorsorgekapitals oder eines Teils davon an eine andere Vorsorgeeinrichtung	Keine																					
Überweisung des gesamten Vorsorgekapitals an eine andere Freizügigkeitseinrichtung	Keine																					
Kontoschliessung	Keine																					

Der Stiftungsrat kann diese Gebührentabelle jederzeit ändern. Die aktuelle Fassung steht in elektronischer Form auf der Internet-Site www.pictet.com zur Verfügung und kann auch in Papierform bestellt werden.

Die Vorsorgenehmer werden über jegliche Änderung der Gebührentabelle in Kenntnis gesetzt.

Die vorliegende Gebührentabelle tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.

Der Stiftungsrat

Freizügigkeits-Stiftung Pictet (2. Säule) Benutzungsbedingungen für E-Banking- Dienstleistungen

1. Vorbemerkungen

Die vorliegenden Benutzungsbedingungen (nachstehend die „Benutzungsbedingungen“) regeln die Beziehungen zwischen der Freizügigkeits-Stiftung Pictet (2. Säule) (nachstehend die „Stiftung“) und dem/der Vorsorgenehmer/in oder einer von ihm/ihr bezeichneten Drittperson (nachstehend der „Inhaber des Zugangsrechts“), der/die aufgrund der von der Stiftung bei der Bank für Rechnung des/der Vorsorgenehmer(s/in) eröffneten Bankbeziehung (nachstehend das „Konto“) ermächtigt ist, von Banque Pictet & Cie SA (nachstehend die „Bank“) bereitgestellten Dienstleistungen im Bereich der elektronischen Kommunikation zu nutzen (nachstehend der „Inhaber des Zugangsrechts“).

Die Funktionalitäten der dem Inhaber des Zugangsrechts von der Bank bereitgestellten Dienstleistungen im Bereich der elektronischen Kommunikation hängen vom Ort seines Wohnsitzes sowie von der ihm für das Konto des Kontoinhabers erteilten Vollmacht ab. Der Inhaber des Zugangsrechts erkennt an, dass ihm je nach seiner Vollmacht und dem Ort seines Wohnsitzes der Zugang zu bestimmten Dienstleistungen verweigert oder gekündigt werden kann. Der Inhaber des Zugangsrechts verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, der Stiftung jede ihn betreffende Adressänderung mitzuteilen

E-Banking-Dienstleistungen: Unter „E-Banking-Dienstleistungen“ versteht die Stiftung die Dienstleistungen, die die Bank über eine gesicherte Internetverbindung zur Verfügung stellt.

Benutzer: Unter Benutzer versteht die Stiftung die Mitarbeiter des Inhabers des Zugangsrechts, wenn Letzterer eine juristische Person ist.

2. Inhaber des Zugangsrechts

Vorsorgenehmer/in

Name	
Vorname	
Geburtsjahr	
E-Mail-Adresse	

Vom Kunden bezeichnete Drittperson (natürliche Person)

Name	
Vorname	
Geburtsjahr	
E-Mail-Adresse	

Vom Kunden bezeichnete Drittperson (juristische Person)

Firma	
E-Mail-Adresse	

3. Legitimierung

Der Inhaber des Zugangsrechts kann nur auf die von der Bank im Rahmen dieser Benutzungsbedingungen für das Konto angebotenen Dienstleistungen zugreifen, wenn er sich der Bank gegenüber legitimieren kann.

Der Inhaber des Zugangsrechts legitimiert sich der Bank gegenüber ausschliesslich mit Hilfe der von der Bank zur Verfügung gestellten technischen Mittel, die er von der Stiftung erhält.

Sobald die Bank über die erforderlichen Legitimierungselemente verfügt, erachtet sie alle in der Folge mit den E-Banking-Dienstleistungen übermittelten Mitteilungen als nachweislich vom Inhaber des Zugangsrechts zugesandt.

Der Inhaber des Zugangsrechts ist für die Verwendung der Legitimierungsmittel vollumfänglich verantwortlich.

4. Sorgfaltspflicht des Inhabers des Zugangsrechts

Der Inhaber des Zugangsrechts sorgt allein für den Erwerb, die Installation, die Konfiguration, die Verwaltung und den Unterhalt des für den Zugang zu den E-Banking-Dienstleistungen der Bank notwendigen Materials (einschliesslich der bei Unterzeichnung der vorliegenden Benutzungsbedingungen oder zu einem späteren Zeitpunkt ausgehändigten Zugangscoderechner). Zudem hat der Inhaber des Zugangsrechts für die Sicherheit, die Integrität und die Vertraulichkeit seiner IT-Umgebung zu sorgen. Diesbezüglich hat der Inhaber des Zugangsrechts sämtliche angemessenen Massnahmen zu treffen, um mögliche Risiken durch Viren, Angriffe und/oder unerlaubte Handlungen abzuwenden, mit denen Zugang erzwungen werden soll oder die darauf abzielen, die Informationen zu sammeln, zu kopieren oder zu vernichten, die dem Inhaber des Zugangsrechts über die E-Banking-Dienstleistungen bereitgestellt werden. Der Inhaber des Zugangsrechts trägt zudem die Verantwortung für den Zugang zu dem von der Bank zur Verfügung gestellten Material, das er von der Stiftung erhält.

Der Inhaber des Zugangsrechts hat die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um einen missbräuchlichen oder unbefugten Zugriff auf die E-Banking-Dienstleistungen zu verhindern und den Zugang zu den angebotenen Dienstleistungen zu schützen.

Aus Sicherheitsgründen wird jedem Inhaber des Zugangsrechts empfohlen, die für den Verbindungsaufbau notwendigen Passwörter regelmässig zu ändern.

Ferner ist der Inhaber des Zugangsrechts verpflichtet, seine zur Legitimierung notwendigen Mittel geheim zu halten und sicher zu verwahren. Für jeglichen durch das Missachten dieser Pflicht verursachten oder erlittenen Schaden haftet ausschliesslich der Inhaber des Zugangsrechts. Bei Verdacht auf Preisgabe, betrügerische Verwendung oder Verlust der Legitimierungsmittel muss der Inhaber des Zugangsrechts die Stiftung unverzüglich informieren, die ihrerseits veranlassen wird, dass die Bank den Zugang zu den E-Banking-Dienstleistungen sperrt.

Schliesslich ist der Inhaber des Zugangsrechts dafür verantwortlich, die Benutzer auf die in der vorliegenden Klausel erläuterten Risiken aufmerksam zu machen.

5. Vertraulichkeit und Sicherheit

Der Zugang zu den E-Banking-Dienstleistungen ist durch ein hochwertiges Sicherheitssystem geschützt, das modernste Technologien verwendet, wie Zugangsfiler, Einsatz elektronischer Zertifikate oder auch Verschlüsselung.

Sofern die Benutzungsbedingungen vom Inhaber des Zugangsrechts eingehalten werden, gewährleisten die von der Bank verwendeten technischen Mittel ein hohes Mass an Vertraulichkeit für die über die E-Banking-Dienstleistungen ausgeführten Transaktionen.

6. Zugang und Löschung eines Zugangsrechts

Der Inhaber des Zugangsrechts kann den Zugang oder die Löschung eines Zugangs zu den E-Banking-Dienstleistungen beantragen. Jede Löschung eines Zugangs zu E-Banking-Dienstleistungen muss bei der Stiftung schriftlich beantragt werden, die ihrerseits die notwendigen Schritte bei der Bank einleitet.

7. Änderung der angebotenen Dienstleistungen

Die Stiftung und die Bank können jederzeit die von ihnen im Rahmen des E-Banking angebotenen Dienstleistungen einstellen, dem geltenden Recht und der technischen Entwicklung entsprechend anpassen und vervollständigen. Die Stiftung (die gegebenenfalls von der Bank darüber informiert wurde) hat den Inhaber des Zugangsrechts entsprechend zu informieren. Die Stiftung und die Bank behalten sich das Recht vor, den Zugang zu den E-Banking-Dienstleistungen jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu sperren.

8. Verfügbarkeit der E-Banking-Dienstleistungen

Die Bank setzt alles daran, eine optimale Verfügbarkeit der E-Banking-Dienstleistungen zu gewährleisten. Es ist jedoch nicht auszuschliessen, dass unter gewissen Umständen Eingriffe in die IT-Systeme nötig sind und die Benutzung der E-Banking-Dienstleistungen vorübergehend behindern.

Der Inhaber des Zugangsrechts trägt das technische Risiko wie Folgen von Strom- und Verbindungsunterbrüchen, Störungen oder Netz- und Systemüberlastungen.

9. Haftungsausschluss der Bank und der Stiftung

Unter Vorbehalt groben Verschuldens ihrerseits schliessen die Bank und die Stiftung jegliche Haftung aus, namentlich in folgenden Fällen:

- a) Missbräuchliche Benutzung der E-Banking-Dienstleistungen und des von der Bank zur Verfügung gestellten und von der Stiftung erhaltenen Materials durch einen ehemaligen Benutzer.

- b) Kommunikations- oder Übermittlungsfehler bei der Benutzung der E-Banking-Dienstleistungen, insbesondere im Falle von Stromunterbruch, von Verbindungsunterbrüchen, die von Telekommunikationsgesellschaften und/oder anderen öffentlichen oder privaten Anbietern abhängen, oder Pannen jeglicher Art der betroffenen EDV-Installationen.
- c) Unterbruch der laufenden Bearbeitung von Geschäften, der einen direkten oder indirekten Schaden verursacht oder einen Gewinnausfall zur Folge hat.
- d) Missbräuchliche Benutzung durch einen Dritten, da die Benutzung von Internet keine absolut sichere Überprüfung der Identität des Absenders oder des Empfängers einer Mitteilung erlaubt.
- e) Abfangen durch einen Dritten, Verlust oder Änderung einer elektronischen Mitteilung von der Bank oder für die Bank bzw. von der Stiftung oder für die Stiftung.
- f) Unvollständig erteilte oder weitergeleitete Informationen.
- g) Informationen, die dem Inhaber des Zugangsrechts aus bank- oder stiftungsexternen Quellen bereitgestellt werden.
- h) Störungen infolge von Überlastung oder Unterbruch der Netzwerke oder der Systeme.
- i) Missbräuchliche Benutzung durch Dritte aufgrund von Viren, Angriffen und/oder unerlaubten Handlungen, mit denen Zugang erzwungen werden soll oder die darauf abzielen, die Informationen zu sammeln, zu kopieren oder zu vernichten, die dem Inhaber des Zugangsrechts über die E-Banking-Dienstleistungen bereitgestellt werden.

10. Beendigung der Benutzung der E-Banking-Dienstleistungen

Der Inhaber des Zugangsrechts, die Stiftung und die Bank können ohne Angabe von Gründen und mit sofortiger Wirkung bei Erhalt der Kündigung einer der anderen Parteien die Benutzung der E-Banking-Dienstleistungen beenden.

Nach Beendigung der Benutzung der E-Banking-Dienstleistungen verpflichtet sich der Inhaber des Zugangsrechts, das im Rahmen der Benutzung der E-Banking-Dienstleistungen zur Verfügung gestellte Material der Stiftung zurückzugeben, die es ihrerseits der Bank zurückgibt.

11. Annahmeerklärung

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Inhaber des Zugangsrechts, die Benutzungsbedingungen gelesen und angenommen zu haben. Damit bestätigt er auch die Richtigkeit der in diesem Dokument gemachten Angaben.

Anwendbares Recht

Die Beziehungen zwischen der Stiftung und dem Kunden unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen Recht.

Gerichtsstand

Im Streitfall bezüglich der Beziehungen zwischen der Stiftung und dem Kunden ist Genf ausschliesslicher Gerichtsstand. Ein Weiterzug des kantonalen Entscheids an das Bundesgericht bleibt vorbehalten.

Erfüllungsort, Betreuungsort und Gerichtsstand für jede Zwangsvollstreckungshandlung ist Genf.

Die Stiftung kann auch am Wohnort des Kunden oder vor jedem anderen zuständigen Gericht klagen.

Datum (TT/MM/JJJJ) _____

Unterschrift des Inhabers des Zugangsrechts _____